

altra wohnen

Konzept

Begleitetes Wohnen

altra wohnen - Konzept Begleitetes Wohnen

Folgende Ausführungen beschreiben in detaillierter Art den spezifisch genannten Bereich und ergänzt damit das Grobkonzept altrawohnen (Wo007).

1. Grundangebot

Das Begleitete Wohnen ist eines von vier verschiedenen Wohnangeboten der altrawohnen. Für Bewohner*innen des altrawohnens oder „externe“ Personen kann dieses spezifische Wohnangebot eine Perspektive und ein Sprungbrett zur eigenständigen Lebensführung sein.

Der Schwerpunkt der Unterstützung wird auf die individuellen Bedürfnisse jeder Person abgestimmt und als Auftrag formuliert.

2. Zielgruppe

Erwachsene Männer und Frauen mit Unterstützungsbedarf vorwiegend im lebenspraktischen Bereich, welche ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen möchten.

3. Zielsetzung/beabsichtigte Wirkung

Mit dem Begleiteten Wohnen möchten wir Menschen in ihrem Streben nach grösstmöglicher Autonomie und Selbständigkeit begleiten und fördern (Hilfe zur Selbsthilfe).

Die individuelle und konstante Begleitung und die klar formulierten Rahmenbedingungen sollen zu einer stabilen Wohnsituation führen.

Die Inhalte und Ziele der Begleitung werden gemeinsam erarbeitet. Diese werden immer wieder überprüft und zusammen aktualisiert (Wo037).

Ziel ist, dass die betreuten Menschen ihre Selbständigkeit im lebenspraktischen und sozialen Bereich erhalten und nach Möglichkeiten weiter ausbauen. Wir unterstützen sie u.a. bei ihrer Freizeitgestaltung die sie als sinnvoll erachten.

4. Voraussetzung

- Eigene angemietete Wohnung und Schriftendepot im Kanton Schaffhausen
- Gesicherte Finanzierung
- Freiwilligkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Vorhandene Selbständigkeit und Wohnkompetenz und die Bereitschaft diese zu erhalten und nach Bedarf weiter auszubauen
- Nach Möglichkeit medizinisch begleitet – vorhandene ärztliche Ansprechperson

5. Art der Begleitung und Rahmenbedingung

- Die Dauer der Begleitung wird nach den individuellen Anforderungen des betreuten Menschen geplant, sie kann vorübergehend oder längerfristig angeboten werden.
- Die Begleitung umfasst durchschnittlich **1 Gespräch pro Woche für ca. 1h** und findet vorwiegend in der eigenen Wohnung statt.
- Jährlich findet mindestens eine **Standortbestimmung** mit dem/der Bewohner*in statt.
 - Inhalte: Bestandsaufnahme, Klärung und Definierung des weiteren Unterstützungsbedarfs, (Zielsetzung, Dauer und Rahmenbedingungen)
 - Ggf. Auflösung/Kündigung des Vertrags Begleitetes Wohnen
- Die Begleitung findet grundsätzlich im Bezugspersonensystem statt. Bestehen seitens der zu begleitenden Personen spezielle Wünsche und Bedürfnisse kann anstelle der Bezugsperson auch eine Fachperson des Betreuungsteams eingesetzt werden.

6. Auflösung des Vertrags

- Gegenseitig unter Einhaltung einer 30 Tage Frist jeweils auf Ende Monat.

7. Finanzierung / Kosten

- **Die Finanzierung und Bezahlung der eigenen Wohnung** erfolgt durch die zu begleitende Person selbst oder deren gesetzlichen Vertreter mittels, Vermögen, IV-Rente, EL oder Wohngemeinde.
- **Die Finanzierung der Betreuungsleistung** kann verschiedentlich erfolgen: Über das eigene Einkommen und Vermögen, die Hilflosen-Erschädigung (HILO), Ergänzungs-Leistung (EL), Assistenzbeiträge oder die Wohngemeinde/das Sozialamt (siehe auch Tarifblatt).
- Sollte die individuelle Zusatzbetreuung mehr als die üblichen 6.6 Std./Mt. betragen, können auf bewilligtes Gesuch „**erhöhter Betreuungsbedarf**“ hin bis 9.3 Std./Mt. geleistet werden.
- **Unser Verrechnungsansatz** für die individuelle ambulante Betreuung (inkl. Administration) beträgt CHF 75.- /Std. (siehe Tarifblatt)

8. Anliegen / Probleme / Beschwerdeweg

Haben Bewohner*innen ein Anliegen, Fragen oder Probleme, so wenden sie sich grundsätzlich an ihre Betreuungspersonen oder den Abteilungsleiter, die bei Bedarf auch weitere Personen beiziehen. Als weitere Möglichkeit können die Bewohner*innen direkt mit dem Fachbereich Wohnen Kontakt knüpfen. Kann bei einem Konflikt keine Lösung gefunden werden, können sich Bewohner*innen infolge an die Bereichsleitung, den Geschäftsführer und als letzte Instanz den Stiftungsrat wenden.

Für Anliegen zum Thema Nähe und Distanz können sich Bewohner*innen an die Interne Meldestelle wenden.

Externe Beschwerdeinstanz / Ombudsstelle: Sollten es bei Streitigkeit zwischen der Altra und Bewohner*innen oder deren gesetzlichen Vertretern zu keiner Einigung kommen, kann via Gesuch an die Fachstelle Behinderung des Kantons Schaffhausen Kontakt mit dem Verein „Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA“ (auch Schlichtungsstelle im Behindertenbereich) aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass oben erwähnte Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die unabhängige Beratungsstelle vermittelt bei Konflikten von Bewohner*innen und Institution zwischen diesen Parteien und unterstützt sie bei einer Lösungsfindung. Im Rechtsmittelverfahren tritt sie nicht als Parteienvertretung auf.

9. Abrechnung

Die Betreuungskosten werden monatlich nach Stundenaufwand erfasst und in Rechnung gestellt.

10. Qualitätssicherung/Zertifizierung

10.1 Qualitätssicherung

Die prozessgeleitete Arbeitsgestaltung innerhalb der gesamten Institution wird durch unser vorhandenes Qualitätsmanagementsystem sichergestellt.

Organe und Strukturen sind betrieblich verankert und durch periodische Überprüfung der Konzepte, den regelmässigen Teamsitzungen und Supervisionen, sowie Weiterbildungen des Personals, stellen wir eine dem aktuellen fachlichen Standard entsprechende Qualität der Arbeit sicher.

10.2 Zertifizierung

Die Institution Altra Schaffhausen erfüllt die ISO 9001:2015, ISO 14001:2015, FSSC 22000 Version 5 und ist SODOK Ost+ überprüft.